

Newsletter 2 | VARTA AG

Verfassungsrechtliche Ansatzpunkte und gerichtliche Geltendmachung / Klagemöglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen VARTA AG („VARTA“) informieren. Mittlerweile liegt uns die Verfahrensakte vom AG Stuttgart vor. Der finale Restrukturierungsplan liegt dem Gericht bisher nicht vor. Wir gehen davon aus, dass dieses bis Mitte/Ende September vorliegen wird. Anschließend werden wir nur wenige Wochen zur Bewertung des Konzeptes haben, da wir davon ausgehen, dass bereits Mitte November 2024 der Erörterungs- und Abstimmungstermin stattfinden wird. Wir werden Sie auf dem Erörterungs- und Abstimmungstermin vertreten. Details zur Vertretung lassen wir Ihnen zukommen, sobald der genaue Termin vorliegt.

Restrukturierungsverfahren mittels StaRUG

Der Restrukturierungsplan sieht wie berichtet den Einstieg von einer vom derzeitigen mittelbaren Mehrheitsaktionär der Gesellschaft Michael Tojner kontrollierten Gesellschaft („MT InvestCo“) sowie von einer Beteiligungsgesellschaft der Porsche AG („Porsche“) als die neuen Gesellschafter vor. Dabei erfolgt eine Reduktion der bestehenden Schuldenlast von 485 Mio. Euro auf ca. 200 Mio. Euro durch einen Schuldenschnitt und eine Verlängerung der verbleibenden Kreditforderungen bis 31. Dezember 2027 vor. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs ist darüber hinaus ein neuer vorrangiger Kredit („Super Senior“) in Höhe von 60 Mio. Euro mit Laufzeit bis 31. Dezember 2027 vorgesehen. Die Bereitstellung der neuen Finanzmittel wird vollständig von gewissen Bestandsfinanzierern garantiert. In diesem Zusammenhang soll auch eine Ausnahme vom Schuldenschnitt für bestehende Kredite und Schuldscheindarlehen in Höhe der Zurverfügungstellung neuer Finanzmittel für diejenigen Finanzierer erfolgen, die sich an einer solchen Bereitstellung neuer Finanzmittel beteiligen. Zudem ist vorgesehen, dass sämtlichen Finanzierern, die sich an der Bereitstellung neuer Finanzmittel beteiligen, eine virtuelle Beteiligung an der VARTA AG im Sinne eines Wertaufholungsinstruments eingeräumt wird, die eine signifikante Beteiligung am wirtschaftlichen Eigenkapital der Gesellschaft darstellt. Allen übrigen Finanzierern soll ein Besserungsschein eingeräumt werden, wodurch sie bei Überschreiten bestimmter EBITDA-Kennzahlen an einer positiven Unternehmensentwicklung partizipieren.

Das Restrukturierungskonzept sieht zudem eine vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals auf 0 Euro vor, was zu einem **ersatzlosen Ausscheiden der derzeitigen Aktionäre** aus der Gesellschaft und zu einem Erlöschen der Börsennotierung der Aktien führt. Unmittelbar im Anschluss an die Kapitalherabsetzung würden die

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

MT InvestCo und eine Beteiligungsgesellschaft von Porsche einen Betrag von insgesamt 60 Mio. Euro gegen Ausgabe neuer Aktien einbringen. Nach Abschluss der Kapitalmaßnahmen würden wirtschaftlich am Eigenkapital die Super Senior Financier zu 36 %, MT InvestCo zu 32 % und Porsche zu 32 % beteiligt sein. Der finale Restrukturierungsplan wurde jedoch noch nicht beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart eingereicht.

Einschätzung der SdK

An unserer ausführlichen Einschätzung aus dem Newsletter 1 (www.sdk.org/varta) halten wir weiterhin fest. Zusammenfassend soll der Großaktionär Michael Tojner als einziger Altaktionär an einer anschließenden Barkapitalerhöhung teilnehmen dürfen, um so die Möglichkeit einer Wertaufholung zu haben, für den Fall, dass sich die Gesellschaft zukünftig wirtschaftlich positiv entwickeln sollte. Ebenso profitieren die Fremdkapitalgeber von einer potentiellen Wertaufholung der Gesellschaft. Die bisherigen Streubesitzaktionäre sollen vom Bezug neuer Aktien ausgeschlossen sein und hätten damit keine Möglichkeit, an dem etwaigen Restrukturierungserfolg zu partizipieren. Dies lehnte die SdK als ungerechtfertigte Benachteiligung der Streubesitzaktionäre konsequent ab.

Verfassungsrechtliche Ansatzpunkte und gerichtliche Geltendmachung

Es ist mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG aus unserer Sicht nicht vereinbar, dass dem Bezugsrecht zur Sanierung der Gesellschaft kein Wert beigemessen wird. Vergleichsmaßstab kann hierfür nicht das Insolvenzzenario sein, sondern die Planung der sanierten Gesellschaft. Das isolierte Abstellen auf das Insolvenzzenario macht die Anteilseigner zu einer Gruppe, von der man dann alles und jedes Zugeständnis abpressen kann. Dies wird einem Ausgleich der Grundrechte untereinander nicht gerecht und führt zu einem Recht des Stärkeren, das unsere Rechtsordnung nicht kennt. Das BVerfG hat u.a. in seiner Moto-Meter-Entscheidung klargestellt, dass bei aktienrechtlichen „Squeeze-Out-Verfahren“ (einem zwangsweisen Ausschluss der Streubesitzaktionäre, sofern der Großaktionär mindestens 95% der Aktien hält) zwar die vorrangige Berücksichtigung der Interessen des Großaktionärs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dies aber nur gilt, wenn die vorrangige Berücksichtigung mit hinreichenden Schutzrechten auch für die Minderheitsaktionäre verbunden ist. Diesem Rechtsgedanken folgend wäre ein vorbehaltloser und entschädigungsloser Bezugsrechtsausschluss der Minderheitsaktionäre bei der VARTA AG verfassungswidrig. Denn das Bezugsrecht auf Anteile des sanierten bzw. zu sanierenden Unternehmens hat einen wirtschaftlichen Wert.

Alle Rechtsmittel des StaRUG (Antrag auf Aufhebung gem. § 64 Abs. 1 StaRUG und sofortige Beschwerde gem. § 66 StaRUG) sind auf eine extreme Verfahrensbeschleunigung und Schnelligkeit ausgelegt. Somit herrscht ein institutionelles Ungleichgewicht durch Informationsvorsprung zugunsten der Gesellschaft („David gegen Goliath“). Dies widerspricht dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG.

Mögliche Rechtsmittel sind die Individualverfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr.8a, 90ff. BVerfGG) sowie eine konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG, §§ 13 Nr.11, 80ff. BVerfGG). Die SdK verfolgt im Wesentlichen vier Ziele. Zunächst soll die Verfassungskonformität zentraler Normen des StaRUG geklärt werden (Ausschluss von Bezugsrechten, gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, Minderheitenschutz und Rechtsmittel gegen den Planbestätigungsbeschluss). Denn nach den Regelungen des StaRUG kann die Gruppe der Anteilseigner immer mit dem Argument überstimmt werden, dass die Anteilseigner in der Insolvenz ebenso leer ausgingen. Diese Argumentation postuliert eine Sanierung um jeden Preis unter Aufgabe verfassungsrechtlicher Prinzipien und höhlt den Eigentumsschutz faktisch aus, und dies obwohl die angebliche Wertlosigkeit des Eigenkapitals nur aufgrund einer mehrere Jahre umfassenden Planung in der Regel von Personen prognostiziert wird, die gerade kein Eigentum an der Gesellschaft haben und deswegen auch keines zu verlieren haben.

Mit einer Entscheidung des BVerfG wären auch eine Stärkung des Rechts auf Aktieneigentums bzw. der Mitgliedschaftsrechte sowie ein klares Bekenntnis zum Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen und einer Konkretisierung des sachlichen Grundes in Restrukturierungsszenarien verbunden. Eine Entscheidung führt schließlich zur Rechtssicherheit bzgl. des Aktieneigentums innerhalb einer Restrukturierung bzw. Sanierung.

Gerichtliche Geltendmachung

Die SdK beabsichtigt daher, zusammen mit betroffenen Aktionären und dem renommierten Rechtsanwalt Herrn Prof. Dr. Markus C. Kerber gegen den Restrukturierungsplan entsprechend rechtlich vorzugehen. Alle interessierten Aktionäre, die bereit wären, sich an der Klage zusammen mit der SdK zu beteiligen, und die auch bereit wären, die auf Sie quotal entfallenden (überschaubaren) Kosten zu übernehmen, bitten wir, uns unter info@sdk.org bis zum 9. September 2024 mitzuteilen, wie viele Aktien Sie halten. Die Kosten würden wir quotal auf alle Klagewilligen verteilen. Je mehr Aktionäre sich beteiligen, desto geringer ist die Kostenbelastung des Einzelnen. Wir werden Ihnen nach Ablauf der Frist mitteilen, wie hoch die auf Sie konkret anfallenden Kosten würden, und erst dann müssen Sie entscheiden, ob Sie sich beteiligen wollen.

Obwohl bisherige Beschwerden und Klagen von Aktionären in vergleichbaren Verfahren bisher erfolglos verliefen, wir hatten dies im Newsletter 1 bereits berichtet, halten wir ein Vorgehen im Fall Varta dennoch für erstrebenswert. Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen („StaRUG“) ist erst seit drei Jahren in Kraft, und es gibt bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu, v.a. wurden wesentliche verfassungsrechtliche Bedenken bislang nicht geklärt. Wir halten den Fall Varta geeignet, dies hier klären zu lassen, da dieser viele problematische Punkte (Beteiligung Großaktionär, potentielle Haftungsansprüche, Zukunftsbranche, Unklare aktuelle wirtschaftliche Situation, etc.) in sich vereint.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 03.09.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der VARTA AG!